

## Newsletter 21 – 2020 vom 07.05.2020 / wb

### Mittagessenversorgung bis 31.08.2020 soll gesichert werden

Das Bundeskabinett hat am 29.04.2020 das Sozialschutz-Paket II beschlossen. Damit soll die Mittagessenversorgung für die Werkstattbeschäftigten, auch bei geschlossenen Werkstätten für die nächste Zeit gesichert.

Das SGB XII soll entsprechend angepasst und sichert den Werkstattbeschäftigten den Mehraufwand für das Mittagessen im Rahmen der Grundsicherung bis zum 31.08.2020 zu. Eine Gemeinschaftsverpflegung ist in dieser Zeit nicht erforderlich.

Der Kabinettsbeschluss ist mit Drucksache 19/18966 am 05.05.2020 in den Bundestag eingebracht und wird demnächst entschieden. Mit der Zustimmung des Bundestages ist zu rechnen.

#### **„§ 142 SGB XII – Übergangsregelung für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung aus Anlass der COVID-19-Pandemie; Verordnungsermächtigung**

(1) Abweichend von § 34 Absatz 6 Satz 1 kommt es im Zeitraum vom 1. März 2020 bis 31. Juli 2020 auf eine Gemeinschaftlichkeit der Mittagsverpflegung nicht an. Die Aufwendungen für eine Mittagsverpflegung im Sinne des Satz 1 werden bis zur Höhe des zuvor für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung anerkannten Preises je Essen übernommen. § 34 Absatz 6 Satz 2 findet keine Anwendung.

(2) Wurde für Februar 2020 ein Mehrbedarf nach § 42b Absatz 2 anerkannt, wird dieser für den Zeitraum vom 1. Mai bis 31. August 2020 in unveränderter Höhe weiterhin anerkannt. Abweichend von § 42b Absatz 2 Satz 1 und 2 kommt es dabei nicht auf die Gemeinschaftlichkeit der Mittagsverpflegung und die Essenseinnahme in Verantwortung des Leistungsanbieters an.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Satz 1 genannten Zeiträume längstens bis zum 31. Dezember 2020 zu verlängern.“